

Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen

Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum normalen Lohn vereinbarte Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtarbeit in bestimmtem Umfang steuerfrei zahlen (vgl. § 3b EStG).

So dürfen Zuschläge für Nachtarbeit bis zu 25 v. H. bzw. 40 v. H. und Zuschläge für Sonntagsarbeit bis zu 50 v. H. des Normallohns lohnsteuerfrei bleiben.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass es sich um zusätzlichen Arbeitslohn handelt und dass dieser auch nur für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht gezahlt wird.

Dies schließt zwar nicht aus, dass auch schon entsprechende Abschläge lohnsteuerfrei gezahlt werden können (vgl. R 30 Abs. 7 LStR). Es muss aber in jedem Fall eine endgültige Abrechnung erstellt werden, die voraussetzt, dass entsprechende Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitszeiten geführt werden.

Eine Schätzung reicht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 25. Mai 2005 IX R 72/02) auch dann nicht aus, wenn die abgerechneten Zeiten auf kalkulatorischen Modellrechnungen oder auf pauschalen Vereinbarungen im Anstellungsvertrag beruhen.

Nur wenn eine Einzelaufzeichnung der Zeiten nicht möglich ist, kann beim Finanzamt ein Antrag auf Freistellung eines Teils der Vergütung gestellt werden; diesem Antrag muss zu seiner Wirksamkeit auch die Oberfinanzdirektion und ggf. das Landesfinanzministerium zustimmen.

Regelmäßig gezahlte Wechselschichtzuschläge als Arbeitslohn

Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können steuerfreie Zuschläge gezahlt werden (§ 3b EStG). Allerdings müssen diese Zuschläge **zusätzlich** zu dem Grundlohn für die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeitnehmer vergütet werden.

Der Bundesfinanzhof geht in einem neueren Urteil vom 07.07.2005 IX R 81/98 davon aus, dass Arbeitnehmer, die fortlaufend und regelmäßig in Wechselschicht arbeiten, grundsätzlich eine regelmäßige Arbeitszeit haben, die sich nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit bestimmt. Zuschläge, die fortlaufend und regelmäßig für diese Arbeitszeiten gezahlt werden, gehören demnach zum Grundlohn und sind normal als Arbeitslohn zu versteuern. Entsprechend sind die Nachtzuschläge um den darin rechnerisch enthaltenen Wechselschichtzuschlag zu kürzen; nur der verbleibende Betrag kann steuerfrei gezahlt werden.

Stand 20.03.2006

Grenzgänger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85